

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 12

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Sitzung vom 10. Mai 1939 erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegennahme der Motion bereit, in der Meinung, dass der Kanton erst an deren Prüfung herantrete, wenn die auf eidgenössischem Boden stattfindenden Beratungen über die Wirtschaftsartikel abgeschlossen seien und die nötige Abklärung der Rechtsgrundlage gebracht hätten. Die Motion wurde erheblich erklärt.

Kanton Thurgau: Am 3. April 1939 hat der Regierungsrat eine neue Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen für den Staat erlassen. Danach müssen die Unternehmer die im Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einhalten. Als üblich gelten insbesondere diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeits- oder Tarifverträgen vereinbart worden sind, sofern sie für die Mehrzahl der Unternehmer oder Arbeiter der betreffenden Berufsbranche Gültigkeit haben.

Kanton Neuenburg: In einem vom Grossen Rat am 17. Mai 1939 angenommenen Gesetze wird vorgesehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dann erfolgen kann, wenn der betreffenden Abmachung je zwei Drittel der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der in Frage stehenden Berufsgruppe des Kantons Neuenburg beigetreten sind, und wenn zwei Drittel der beigetretenen Arbeitgeber die Hälfte aller Arbeitnehmer dieser Berufsgruppe beschäftigen.

Arbeiterbewegung.

Wilhelm Schrader.

Der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz hat seinen ehemaligen Zentralkassier, Wilhelm Schrader, durch Tod verloren. Kollege Schrader war ein Proletarier von altem Schrot und Korn. Er war zuerst als Zimmermann tätig in Deutschland und kam dann um die Jahrhundertwende in die Schweiz. Hier betätigte er sich sofort aktiv in der Gewerkschaft der Zimmerleute. Im Jahre 1906 wurde er zum Sekretär des Zimmerleuteverbandes gewählt. Dort setzte er seine ganze Arbeitskraft für diese Organisation ein und nach der Fusion für den Bau- und Holzarbeiterverband. Kollege Schrader war eine Zeitlang auch Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Wir haben ihn kennengelernt als senkrechten, pflichtbewussten und treuen Gewerkschafter und werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

Arbeitsrecht.

Beweispflicht bei bestrittener Lohnzahlung. Ein Schreinermeister wurde nach längerer Zeit zur Bezahlung einer Lohnrestanz eingeklagt. Das vorgelegte Lohnbuch stellte keinen Beweis für die behauptete Zahlung dar, höchstens einen Ausweis über geleistete Arbeit und Lohnhöhe, insbesondere für die Suva. Im Hinblick auf die Unregelmässigkeit der Beschäftigung und der Lohnzahlung und mangels eines Zahltagstäschchens, geordneter Buchhaltung oder anderer Kontrollmittel, wäre eine unterschriftliche Entlastung im Lohnbuch mindestens beim Austritt des Arbeiters unerlässlich gewesen. So wurde der Schreinermeister zur Zahlung verurteilt.

Das Vorhandensein einer von ihm behaupteten Tatsache hat derjenige zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Pflichten des Dienstherrn in bezug auf die Entlohnung. Ein Bauhandlanger hatte an seine zwei Nebenarbeiter und an seinen Meister für die Zubereitung des Essens während 2½ Monaten in einem abgelegenen Neubau nachträglich Rechnung in der Höhe seines regulären Stundenlohnes gestellt. Das Begehren wurde vom Gericht nicht geschützt, weil keine vorherigen Abmachungen in dieser Richtung getroffen worden waren und weder zu Beginn, noch im Laufe der Anstellung eine Extraentlohnung für diese Nebenleistungen verlangt oder vorbehalten worden war. Es wurde vielmehr angenommen, dass die Entlohnung für die zurückliegende Zeit eine vollständige gewesen sei. Immerhin wurde der beklagte Dienstherr bei seinem Zugeständnis eines üblichen und angemessenen Zuschusses für Mehrarbeit mit 50 Fr. behaftet.

Haftung des Dienstpflichtigen für Sorgfalt. Ein Mechaniker hatte ein Metallstück, das den Fachrichtern vorgelegt wird, fehlerhaft bearbeitet. Da es sich aber um eine schwierige Arbeit gehandelt hat, deren Misslingen auch bei einem besser qualifizierten Arbeiter ohne Verschulden vorkommen kann, so ist das Gericht der Ansicht, dass der Unternehmer für solch unverschuldete zufällige Mehrarbeit das Risiko trage.

Vereinbarter Lohn. Der Dienstherr hat den Lohn zu entrichten, der vereinbart wurde.

Ein Arbeitgeber hatte von seinem Kündigungsrecht nie Gebrauch gemacht. Da eine Aenderung (Herabsetzung) des Lohnes hintenher einseitig nur unter gleichzeitiger Kündigung auf den Ablauf der Kündigungsfrist eintreten kann, wurde einem Hilfsarbeiter in einer Uhrensteinfabrik der volle vereinbarte Lohn zugesprochen.

Lohnzahlung bei Arbeitsmangel. Arbeitsmangel befreit den Arbeitgeber nicht ohne weiteres von seiner Pflicht zur vertragsmässigen Vollbeschäftigung oder Lohnzahlung; es bedarf dazu der Zustimmung des Arbeiters.

Der Arbeiter war dem Arbeitgeber durch sein vorheriges lohnloses Aussetzen längere Zeit in anerkennenswerter Weise entgegengekommen. Endlich verlangte er zu arbeiten. Der Arbeitgeber erklärte, er habe auf unabsehbare Zeit keine Arbeit mehr. Damit ist ein Anspruch auf den Lohn mindestens für die Dauer der Kündigungsfrist begründet. Von dieser Mindestlohnzahlungspflicht kann sich der Arbeitgeber nicht mit dem Argument befreien, er habe nicht gekündigt, das Dienstverhältnis könne nach seiner Ansicht noch weiter dauern. Er befindet sich mit der Annahme der Dienste im Verzug. Dem Arbeiter wird der Lohn für die zweiwöchige Kündigungsfrist zugesprochen.

Lohnzahlung während des Militärdienstes. Ein Karosseriebetrieb hatte seinem Chauffeur-Ausläufer während des Militärdienstes angeblich aus Versehen Lohnzahlung geleistet. Nach der Kündigung verlangte der dem Fabrikgesetz unterstehende Betrieb die Rückzahlung dieses für die Zeit des ordentlichen Wiederholungskurses geleisteten Lohnes. Die Rückforderung wurde damit begründet, dass weder der Gesamtarbeitsvertrag, noch das Fabrikgesetz die Verpflichtung zur Lohnzahlung erwähne. Das Gericht stellt fest, dass in allen im Fabrikgesetz nicht besonders geregelten Punkten das Obligationenrecht auch für die Fabrikarbeitsverhältnisse Anwendung finde. Artikel 335 OR. legt dem Arbeitgeber bei einem längeren Dienstverhältnis zwingend die Pflicht zur Lohnzahlung während einer verhältnismässig kurzen Militärdienstzeit auf. Der Gesamtarbeitsvertrag hätte

nun zweifellos im Rahmen dieser Bestimmung die Leistungen regeln, jedoch nicht gänzlich wegbedingen können. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht. Nach der gerichtlichen Praxis muss der Wiederholungskurs unter allen Umständen als verhältnismässig kurze Zeit angesehen werden, besonders auch beim vorliegenden Dienstverhältnis, das mehr als sieben Jahre gedauert hat. Daneben weist das Gericht darauf hin, dass die vorgesehenen Lohnabzüge eine unstatthafte Rückforderung einer bereits vollzogenen Lohnzahlung darstellen.

Kündigung und gesetzliche Fristen. Ein Arbeiter wurde durch einen ausserbetrieblichen Unfall längere Zeit an seiner Arbeit verhindert. Bei Beginn der Arbeitsverhinderung erklärte der Arbeitgeber, er habe für den Arbeiter keine Arbeit mehr. Da die Kündigung formlos und bei den nicht dem Fabrikgesetz unterstehenden Betrieben während Krankheit, Unfall oder Militärdienst unbeschränkt möglich ist, ist diese Äusserung als Kündigung zu betrachten. Die Frist lief während der Arbeitsverhinderung ab. Ein Anspruch auf nochmalige Kündigung und Entschädigung der üblichen Kündigungsfrist besteht nicht.

Buchbesprechungen.

Sidney H. Brown. Für das Rote Kreuz in Abessinien. Europa-Verlag 1939. 246 Seiten.

Brown war erster Delegierter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Abessinien. Sein Buch, aus Tagebuchblättern und Briefen zusammengestellt, ist ein öffentlicher Rechenschaftsbericht über das, was sich während dieses Krieges abspielte, nämlich die systematische Nichtachtung der Genfer Konvention durch die italienischen Truppen, die Brown zu dem Schlussurteil führt: «Das Rote Kreuz hat seine Bedeutung als Schutzzeichen deshalb eingebüsst, weil es die italienischen Bombenflieger als Ziel benützten und das Internationale Komitee dabei apathisch zuschaut. Das einfache Landvolk fängt bereits an, das Rote Kreuz als eine Art Zielscheibe für feindliche Flieger zu betrachten . . .»

Brown selber zieht die Konsequenz, dass wir infolge dieses Versagens der internationalen Institutionen, die sich selber aufgaben und ihr Recht aus politischen Gründen nicht verteidigten, in den über Europa sich zusammenziehenden Kriegen die totale Rechtlosigkeit und Zerstörung zu gewärtigen haben. Wie recht er hatte, haben Spanien und Polen bewiesen. Wir werden den Fortgang dieser Rückkehr zum Dschungel ja noch näher erleben. Es ist aber gut, wenn jedermann weiss, wo das begann und wo die Verantwortung liegt. (Keineswegs nur bei den Rechtsbrechern, sondern auch bei denen, die das Recht nicht wahrten.) Dieses Buch gehört also wegen seines Themas, aber auch wegen seiner Klarheit und charakterlichen Festigkeit zu den Werken, die eine Bibliothek, welche die Zeitgeschichte einbezieht, besitzen muss. Es ist daneben eine spannende und anziehende Lektüre. A.S.

Valentin Gitermann. Die historische Tragik der sozialistischen Idee. Verlag Oprecht, 1939. 371 S.

Eine bedeutende Schrift, die der schweizerischen Arbeiterbewegung Ehre macht, trotzdem sie, ähnlich wie seinerzeit die Werke von Hendrik de Man, mit schonungsloser Ehrlichkeit an dem Gedankengut der eigenen Bewegung Kritik übt und durchaus nicht in ein Hochgefühl sozialistischer Erfolgsicherheit, sondern in das Erlebnis der Tragik ausmündet, welche in der bisherigen Auswirkung der sozialistischen Idee liegt. Nach einer scharfsinnigen Auseinandersetzung mit den Widersprüchen, an denen die marxistische Lehre selbst leidet, und mit den berühmten marxistischen Voraussagen gibt Gitermann eine meisterhafte Darstellung der «Schicksale der sozialistischen Idee in Russland